



KANTON
URI

URI STIMMT!



**Kantonale
Volksabstimmung
vom 24. September 2017**

- Totalrevision des Gesetzes
über das Kantonsspital Uri Seite 3 ff.
- Kredit für den Um- und Neubau
des Kantonsspitals Uri Seite 18 ff.

Abstimmungsvorlage

Totalrevision des Gesetzes über das Kantonsspital Uri

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung zur neuen Spitalfinanzierung ergeben sich wichtige Anpassungen im Spitalbereich. Das Kantonsspital Uri muss zudem in einem verstärkt marktorientierten Umfeld bestehen und für die Urner Bevölkerung seine führende Rolle in der Gesundheitsversorgung wahrnehmen können. Um die kommenden Herausforderungen zu meistern, braucht das Kantonsspital Uri flexible organisatorische Strukturen und eine wettbewerbsfähige Spitalinfrastruktur. Zudem bedingen die bundesrechtlichen Finanzierungsvorgaben eine Anpassung der kantonalen Vergütungsregeln. Das totalrevidierte Gesetz über das Kantonsspital Uri bietet dem Kantonsspital die notwendigen Voraussetzungen für mehr Autonomie und rasches Reaktionsvermögen.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Totalrevision des Gesetzes über das Kantonsspital Uri anzunehmen.

Kredit für den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri

Die Änderungen auf dem Spitalmarkt sowie die bundesrechtliche Neuordnung der Spitalfinanzierung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung ergaben wichtige Anpassungen im Spitalbereich. Zudem ist das Kantonsspital Uri mit seiner Infrastruktur nicht mehr konkurrenzfähig und zeitgemäss. Im September 2014 sagte in diesem Zusammenhang das Urner Stimmvolk mit grossem Mehr Ja zur Planung des Um- und Neubaus des Kantonsspitals Uri.

Der geplante Um- und Neubau des Kantonsspitals sieht Investitionen in der Höhe von 115 Millionen Franken (+/- 15 Prozent) vor. Wie bereits heute wird das Kantonsspital dem Kanton als Besitzer der Liegenschaft und der Gebäude eine jährliche Nutzungsgebühr entsprechend der neuen Situation entrichten.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Kredit in der Höhe von 115 Millionen Franken für den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri anzunehmen.

BOTSCHAFT

zur Totalrevision des Gesetzes über das Kantonsspital Uri

(Volksabstimmung vom 24. September 2017)

Kurzfassung

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zur neuen Spitalfinanzierung beschloss das Bundesparlament wichtige Anpassungen im Spitalbereich. Die wesentlichen Neuerungen sind die Vergütung der stationären Leistungen (inklusive der Anlagenutzungskosten) durch leistungsorientierte Fallpauschalen, die Änderung des Verteilungsschlüssels bei der Finanzierung der stationären Leistungen zulasten der Kantone sowie die freie Spitalwahl. Diese Neuregelungen sollen nach dem erklärten Willen des Bundesparlaments eine grundlegende Umgestaltung der Schweizer Spitallandschaft und insbesondere eine Intensivierung des Wettbewerbs unter den Spitalern zur Folge haben.

Das Kantonsspital Uri muss auch in diesem verstärkt marktorientierten Umfeld bestehen und für die Urner Bevölkerung seine führende Rolle in der Gesundheitsversorgung wahrnehmen können. Um die kommenden Herausforderungen zu meistern, braucht das Kantonsspital Uri flexible organisatorische Strukturen und eine wettbewerbsfähige Spitalinfrastruktur. Zudem bedingen die bundesrechtlichen Finanzierungsvorgaben eine Anpassung der kantonalen Vergütungsregeln.

Das geänderte Bundesrecht erfordert eine Totalrevision des Gesetzes über das Kantonsspital Uri. Dabei sollen auf Stufe Gesetz nur mehr

die wesentlichen Grundzüge geregelt werden. Alles Übrige soll neu auf Stufe Verordnung durch den Landrat oder durch das Spital selbst geordnet werden. Damit wird erreicht, dass der Kanton und das Kantonsspital auf äussere Veränderungen flexibler und zeitnaher reagieren können. Diese Neuordnung dient dem Kantonsspital, indem sie die Voraussetzungen für mehr Autonomie und rasches Reaktionsvermögen schafft.

Die Totalrevision des Gesetzes über das Kantonsspital Uri und die neue Verordnung dazu haben keine unmittelbaren finanziellen und personellen Auswirkungen.

Die Ziele aus der Eigentümerstrategie des Regierungsrats für das Kantonsspital Uri, das totalrevidierte Gesetz und die neue Verordnung des Landrats über das Kantonsspital Uri sind aufeinander abgestimmt. Sie wurden in einem kooperativen Prozess mit dem Spitalrat des Kantonsspitals Uri erarbeitet.

Der Landrat hat an seiner Session vom 1. Februar 2017 das Gesetz über das Kantonsspital Uri mit 60 Ja gegen 1 Nein bei 1 Enthaltung zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Auch der Verordnung über das Kantonsspital Uri hat der Landrat mit 58 Ja gegen 2 Nein bei 1 Enthaltung zugestimmt.



Ausführlicher Bericht

Das heute geltende Gesetz über das Kantonsspital Uri (KSG; RB 20.3221) stammt aus dem Jahr 2000. Es beauftragte das Kantonsspital, die stationäre erweiterte medizinische Grundversorgung sicherzustellen, ambulante und teilstationäre Patientinnen und Patienten zu betreuen, eine ständige Notfallversorgung sicherzustellen und im Bedarfsfall eine geschützte Operationsstelle zu betreiben. Das Gesetz über das Kantonsspital Uri hat sich in den vergangenen 17 Jahren grundsätzlich bewährt. Dank ihm verfügt das Kantonsspital über ein hohes Mass an unternehmerischer Selbstständigkeit. Der Kanton auf der anderen Seite besitzt die notwendigen Instrumente, um die Leistungsbestellung, das Controlling und die Aufsichtspflichten wahrnehmen zu können.

In der Zwischenzeit haben sich allerdings die Schweizer Spitallandschaft und die Bundesgesetzgebung im Krankenversicherungsbereich sehr stark verändert. Diese Umstände machen eine Totalrevision des Gesetzes über das Kantonsspital Uri unumgänglich.

Veränderte Rahmenbedingungen

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) verpflichtet die Kantone zur bedarfsgerechten Spitalversorgung. Die im Jahr 2012 in Kraft getretene Revision des KVG beinhaltet wichtige Neuerungen. Es sind dies namentlich die Vergütung der stationären Leistungen mittels leistungsorientierter Fallpauschalen, die freie Spitalwahl und der geänderte Verteilschlüssel zwischen Krankenversicherern und Kantonen für die Finanzierung der stationären Spitalleistungen. Die Reform des Bundesgesetzes hat zum Ziel, die marktwirtschaftlichen Wettbewerbskräfte über Preis und Qualität zu stärken. Auch die Finanzierung der stationären Spitalleistungen hat sich wesentlich verändert. So erfolgt die Vergütung der Spitalleistun-

gen gemeinsam durch Krankenversicherer und Kanton anhand einer schweizweit einheitlichen Tarifstruktur mit diagnosebezogenen Fallpauschalen (SwissDRG). Diese finanzieren die Kantone zu 55 Prozent und die Krankenversicherer zu 45 Prozent. Darin eingeschlossen sind auch die Abgeltung der Anlagenutzungskosten (Investitionskosten für Gebäude und Sachanlagen sowie Abschreibungen).

Strategische Herausforderungen für das Kantonsspital Uri

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen wurde die strategische Ausrichtung des Kantonsspitals Uri eingehend überprüft. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Spitalstrategie, die eine Aufgabe des Kantons ist, und der Unternehmensstrategie, die in die Zuständigkeit des Spitalrats fällt. So hängt die strategische Ausrichtung in erster Linie von der Versorgungsplanung und vom Leistungsauftrag des Kantons ab. Und innerhalb dieses definierten Rahmens ist die strategische Führung durch den Spitalrat entscheidend. Diese beiden strategischen Prozesse, die in unterschiedlichen Zuständigkeiten liegen, sind zwingend aufeinander abgestimmt. Denn sie dienen beide dem übergeordneten Ziel des Kantons, wonach das Kantonsspital Uri eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung der Urner Bevölkerung langfristig und zu tragbaren Kosten sicherzustellen hat.

Vor diesem strategischen Hintergrund ist es die grösste Herausforderung des Spitals, seine Mindestgrösse zu sichern und die Kosten zu optimieren. Andererseits muss die Spitalinfrastruktur erneuert werden, damit das Kantonsspital Uri auch in Zukunft wettbewerbsfähig bleibt und seine betrieblichen Prozesse optimieren kann. Auf dieser klaren strategischen Ausrichtung bauen sämtliche aktuellen Weiterentwicklungsprojekte für das Kantonsspital auf.

Mit Blick auf die Zukunft ist aber auch die Zusammenarbeit des Kantonsspitals Uri mit inner- und ausserkantonalen Partnern von grosser Bedeutung. So pflegt das

Kantonsspital Uri gezielt verschiedene medizinische Kooperationen. Neben mehreren konsiliarisch tätigen Arztpersonen aus dem Kanton Uri verfügt das Kantonsspital über vielfältige vertragliche Zusammenarbeitsregelungen mit Fachärztinnen und Fachärzten aus ausserkantonalen Spitälern. Besonders hervorzuheben ist die langjährige bewährte Kooperation mit dem Luzerner Kantonsspital.

Eigentümerstrategie für das Kantonsspital Uri

Die Grundsätze hinsichtlich Public Corporate Governance¹ für das Kantonsspital Uri hat der Regierungsrat in seiner Eigentümerstrategie transparent dargestellt und dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet. So soll der Kanton auch in Zukunft Eigentümer der Liegenschaft und der Gebäulichkeiten des Kantonsspitals Uri bleiben. Wie bisher stellt er dem Kantonsspital die erforderlichen Gebäulichkeiten zur Erfüllung des Leistungsprogramms gegen Verrechnung einer Nutzungsgebühr zur Verfügung. Die vorliegende Totalrevision des Gesetzes über das Kantonsspital Uri ist Bestandteil der Umsetzung dieser Eigentümerstrategie des Regierungsrats.

¹ Public Corporate Governance kann als Grundsätze der Unternehmensführung für eine öffentliche Institution bezeichnet werden. Sie umfasst die Gesamtheit der geltenden Gesetze, Vorschriften, Grundsätze und Werte, die festhalten, wie die Institution geführt und überwacht werden soll.

Totalrevision des Gesetzes über das Kantonsspital Uri

Mit der Totalrevision des Gesetzes über das Kantonsspital Uri wird grundsätzlich an den bewährten Regelungen festgehalten. So bestimmt das Gesetz unverändert die Rechtsform, die Aufgaben und die Finanzierung des Kantonsspitals Uri. Es bleibt weiterhin in der Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Wie bereits nach dem geltenden Recht soll das Kantonsspital Uri auch künftig über wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten verfügen. So kann es etwa Dienstleistungen für Dritte erbringen, mit anderen Leistungserbringern zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen. Weiter kann sich das Kantonsspital Uri an Unternehmungen beteiligen, soweit sich das mit seinen Aufgaben und den vom Kanton bestellten Leistungen verträgt.

Bewährte Leistungen des Kantonsspitals Uri

Auch was die Leistungen des Kantonsspitals Uri für die Urner Bevölkerung betrifft, bringt das neue Gesetz keine wesentlichen Veränderungen. So hat das Kantonsspital weiterhin eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung sicherzustellen. Dazu zählt die ambulante und stationäre Behandlung von Patientinnen und Patienten. Weiter bestimmt das Gesetz, dass das Kantonsspital eine ständige Notfallversorgung zu gewährleisten hat. Schliesslich ist die Aus- und Weiterbildung für das benötigte Spitalpersonal zu leisten und im Bedarfsfall eine geschützte Operationsstelle zu betreiben. Im Versorgungsauftrag ausdrücklich eingeschlossen ist neu die Begleitung und Betreuung von sterbenden Patientinnen und Patienten und ihrer Bezugspersonen. Damit wird die bereits heute gelebte Praxis der palliativmedizinischen Begleitung und Betreuung der Patientinnen und Patienten festgeschrieben, ohne jedoch künftige Entwicklungen zu verhindern.

Gegenüber dem heutigen System mit Grobleistungs- und Detailleistungsauftrag wird eine andere, einfachere Konzeption gewählt. Für Leistungen, die das Gesetz oder der Landrat bestimmt, wird nicht mehr der Begriff

«Leistungsauftrag», sondern derjenige des «Leistungsprogramms» verwendet. Damit werden begriffliche Verwechslungen mit den Leistungsaufträgen nach KVG vermieden.

Veränderungen aufgrund des Bundesrechts

Aufgrund der veränderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen sind jedoch gesetzliche Anpassungen notwendig, damit der Kanton und das Kantonsspital zeitnah und flexibel auf künftige äussere Veränderungen reagieren können. Deshalb werden auf Stufe Gesetz nur mehr die wesentlichen Grundzüge geregelt. Alles Übrige soll neu mittels Verordnung durch den Landrat oder durch das Spital selbst geregelt werden. Diese gesetzlichen Anpassungen dienen letztlich dem Betrieb des Kantonsspitals Uri, indem sie die Grundlage für mehr Autonomie und Flexibilität bieten.

Ein weiterer Revisionspunkt betrifft die Finanzierung. Diese Anpassungen werden aufgrund der neuen KVG-Spitalfinanzierung notwendig. So trägt der Kanton die Kosten der Spitalversorgung, soweit dafür nicht Versicherer im Rahmen des Bundesrechts oder Dritte aufzukommen haben. Im Weiteren setzt das Gesetz über das Kantonsspital Uri die erforderlichen Rahmenbedingungen. Der Landrat soll im Interesse der Bevölkerung weiterhin an der Willensbildung massgeblich beteiligt bleiben, etwa wenn es um die Genehmigung des Leistungsprogramms und der Jahresrechnung oder um die Vergütung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen geht. Zu ihnen gehören die Kosten zur Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen. Das Kantonsspital muss zur Erfüllung des kantonalen Leistungsprogramms Ressourcen, Personal und Infrastruktur ungeachtet der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung bereithalten. Kleine Fallzahlen und ein 24-Stunden-Betrieb lassen die bereitgestellten Kapazitäten zum Teil nicht ausreichend auslasten, wie zum Beispiel die Geburtshilfe. Und weil diese Leistungen im Interesse der Urner Bevölkerung

zwingend notwendig sind, muss sich der Kanton an den ungedeckten Kosten beteiligen. Zudem soll der Kanton bei Bedarf Investitionsbeiträge an Betriebseinrichtungen gewähren können, die für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen notwendig sind. Die Abgeltung erfolgt nur soweit, als eine Leistung ausdrücklich vom Landrat als gemeinwirtschaftlich anerkannt wird und er dafür eine Vergütung mit dem Kantonsbudget festgelegt hat.

Unverändert bleibt der Kanton Eigentümer der Liegenschaft und der Gebäulichkeiten und das Kantonsspital Eigentümer der Betriebseinrichtungen. Es beschafft und unterhält diese eigenverantwortlich. Ist eine private Finanzierung allenfalls nicht möglich, soll der Landrat (subsidiär) Darlehen für die Beschaffung von Anlagen gewähren oder eine Bürgschaft leisten können.

Die weiteren Bestimmungen zum Personalrecht und zur Personalvorsorge, zu den Rechtsbeziehungen und zu den Patientenrechten, zu den medizinischen Akten und zur Haftung bleiben im Wesentlichen gegenüber dem geltenden Gesetz unverändert.

Neue Verordnung Durch die raschen und teils einschneidenden Veränderungen des Gesundheitswesens und insbesondere des Spitalbereichs braucht es auf kantonaler Ebene flexible rechtliche Rahmenbedingungen. Sie sollen dem Kantonsspital Uri die erforderliche Autonomie und rasches Reaktionsvermögen ermöglichen. Deshalb werden in Ergänzung zum Gesetz über das Kantonsspital Uri die weiteren notwendigen Eckpfeiler in einer Verordnung durch den Landrat bestimmt. Dabei geht es um die Organisation des Kantonsspitals, die finanziellen Belange, das Berichtswesen und Controlling sowie den Zugang von Patientinnen und Patienten zu den Leistungen des Kantonsspitals. Der Landrat hat an seiner Session vom 1. Februar 2017 die neue Verordnung beschlossen. Sie tritt gleichzeitig mit dem

Gesetz in Kraft, sofern dieses in der Volksabstimmung angenommen wird.

**Finanzielle und
personelle
Auswirkungen**

Die Totalrevision des Gesetzes über das Kantonsspital Uri und die neue Verordnung dazu haben keine direkten finanziellen und personellen Auswirkungen.

Anders verhält es sich mit der seit dem Jahr 2012 geltenden KVG-Spitalfinanzierung. Dieses durch den Bund bestimmte neue Finanzierungsregime, wonach der Kanton 55 Prozent der Kosten aller stationären Spitalbehandlungen zahlen muss, hat grosse finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Uri.

ANTRAG

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Totalrevision des Gesetzes über das Kantonsspital Uri (KSUG) gemäss Beilage anzunehmen.

Beilage

– Gesetz über das Kantonsspital Uri (KSUG)



GESETZ
über das Kantonsspital Uri (KSUG)
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 46 Absatz 2 und Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri¹,
beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Rechtsform, die Aufgaben und die Finanzierung des Kantonsspitals Uri.

Artikel 2 Rechtsform

Das Kantonsspital Uri (Kantonsspital) ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Sitz der Anstalt ist Altdorf.

2. Kapitel: **AUFGABEN**

Artikel 3 Leistungsprogramm

¹Das Kantonsspital hat für die Bevölkerung des Kantons Uri eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung sicherzustellen. Es ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

²Das Kantonsspital hat für die Urner Bevölkerung:

- a) stationäre Patientinnen und Patienten zu behandeln;
- b) ambulante Patientinnen und Patienten zu behandeln;
- c) eine ständige Notfallversorgung zu gewährleisten;
- d) Aus- und Weiterbildung für das benötigte Spitalpersonal zu leisten;
- e) im Bedarfsfall eine geschützte Operationsstelle zu betreiben.

³Im Auftrag mit eingeschlossen sind die Begleitung und die Betreuung sterbender Patientinnen und Patienten und ihrer Bezugspersonen.

⁴Der Landrat genehmigt das Leistungsprogramm für das Kantonsspital. Er kann dem Kantonsspital weitere Aufgaben übertragen.

¹ RB 1.1101

Artikel 4 Unternehmerische Tätigkeit

¹Das Kantonsspital ist in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit sich das mit den Aufgaben nach diesem Gesetz und mit dem Leistungsprogramm verträgt.

²Das Kantonsspital kann namentlich:

- a) in allen Bereichen Dienstleistungen für Dritte erbringen;
- b) mit anderen Leistungserbringern zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen;
- c) sich an Unternehmungen beteiligen;
- d) einzelne Aufgaben gemäss Artikel 3 und dem Leistungsprogramm durch andere Leistungserbringer erfüllen lassen, sofern dadurch die bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung gemäss Artikel 3 Absatz 1 nicht gemindert wird.

³Die mit der unternehmerischen Tätigkeit ausserhalb des Leistungsprogramms verbundenen Kosten und Erträge sind separat zu erfassen und auszuweisen. Sie muss betriebswirtschaftlich begründet sein.

Artikel 5 Verordnung

Der Landrat regelt die weiteren Belange des Kantonsspitals durch Verordnung, namentlich:

- a) die Organisation und Zuständigkeit;
- b) die Finanzen;
- c) das Berichtswesen und Controlling;
- d) den Zugang zu den Leistungen.

3. Kapitel: **VERGÜTUNG**

Artikel 6 Leistungsabgeltung

Der Kanton trägt die Kosten der Spitalversorgung, soweit dafür nicht Versicherer im Rahmen des Bundesrechts oder Dritte aufzukommen haben.

Artikel 7 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹Der Kanton vergütet dem Kantonsspital die ungedeckten Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Dazu gehören namentlich Kosten zur Aufrechterhaltung der Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen.

²Der Kanton kann Investitionsbeiträge an Betriebseinrichtungen gewähren, die für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen notwendig sind.

³Die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind separat zu erfassen und auszuweisen. Die Vergütung kann leistungsbezogen oder mittels Pauschalen erfolgen.

⁴Der Landrat ist abschliessend zuständig, die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu bestimmen und über deren Vergütung zu befinden.

4. Kapitel: **ANLAGEN UND EIGENTUM**

Artikel 8 Spitalbauten

¹Der Kanton ist Eigentümer der Liegenschaft und der Gebäulichkeiten des Kantonsspitals.

²Der Kanton stellt dem Kantonsspital die erforderlichen Gebäulichkeiten zur Erfüllung des Leistungsprogramms gegen Verrechnung einer Nutzungsgebühr zur Verfügung. Sie besteht aus den Investitionskosten (Amortisation und Verzinsung) und den Kosten für den baulichen Unterhalt. Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Spitalrat Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und führt wertvermehrende Unterhaltsarbeiten aus.

³Der Regierungsrat vereinbart mit dem Kantonsspital den Vertrag zur Nutzung und Überlassung der Gebäulichkeiten.

⁴Flächen und Gebäulichkeiten der Spitalliegenschaft, die zur Erfüllung des Leistungsprogramms nicht unmittelbar notwendig sind, kann der Kanton selber nutzen oder gegen marktübliche Entschädigung dem Kantonsspital oder Dritten zum Gebrauch überlassen. Der Regierungsrat schliesst die erforderlichen Vereinbarungen ab. Er kann dazu ein Baurecht im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs² errichten.

Artikel 9 Betriebseinrichtungen

¹Das Kantonsspital ist Eigentümer der Betriebseinrichtungen. Es beschafft und unterhält diese eigenverantwortlich.

²Zu den Betriebseinrichtungen gehören alle mobilen Sachanlagen, Maschinen, Mobilien, Gegenstände, Apparate, Geräte und Fahrzeuge sowie die immobilien technischen, medizinischen und administrativen Einrichtungen, soweit sie nicht Bestandteil der technischen Gebäudeausrüstung sind.

5. Kapitel: **MITTEL**

Artikel 10 Anlagefinanzierung

¹Der Kanton kann dem Kantonsspital Darlehen gewähren für die Beschaffung von Betriebseinrichtungen, die für die Erfüllung des Leistungsprogramms notwendig sind.

² SR 210

²Ein Darlehen wird nur gewährt, wenn:

- a) das Spital die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen oder zu angemessenen Bedingungen von Dritten beschaffen kann;
- b) der Darlehensbetrag mindestens 500 000 Franken beträgt.

³Anstelle von Darlehen kann der Kanton die Aufnahme von Fremdkapital bei privaten Geldgebern mit Bürgschaften erleichtern.

⁴Darlehen sind zu verzinsen und Bürgschaften zu entschädigen.

⁵Der Landrat ist abschliessend zuständig, über Darlehen und Bürgschaften zu befinden.

6. Kapitel: **RECHTSPFLEGE**

Artikel 11 Verfahren und Zuständigkeiten

¹Der Spitalrat regelt die erstinstanzliche Entscheidbefugnis des Spitalrats und der Spitalleitung.

²Verfügungen der Spitalleitung können mit Beschwerde beim Spitalrat angefochten werden.

³Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Spitalrats können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde an den Regierungsrat ist ausgeschlossen.

⁴Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungspflege³.

7. Kapitel: **WEITERE BESTIMMUNGEN**

Artikel 12 Personalrecht und Personalvorsorge

¹Das Spitalpersonal wird mit einem privatrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt. Soweit die geltenden Reglemente des Kantonsspitals keine abweichende Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts⁴.

²Das Spitalpersonal untersteht der Verordnung über die Pensionskasse Uri⁵. Für Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte, die nur vorübergehend im Kantonsspital beschäftigt sind und die sich über eine andere genügende Versicherung ausweisen, sind Ausnahmen zulässig.

³ RB 2.2345

⁴ SR 220

⁵ RB 2.4221

Artikel 13 Rechtsbeziehungen und Rechte der Patientinnen und Patienten

¹Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kantonsspital und den Patientinnen und Patienten unterstehen öffentlichem Recht.

²Die Rechte der Patientinnen und Patienten richten sich nach dem Erwachsenenschutzrecht des Zivilgesetzbuchs⁶ und dem Gesundheitsgesetz⁷.

Artikel 14 Medizinische Akten

Das Recht an medizinischen Akten richtet sich nach dem Gesundheitsgesetz⁸.

Artikel 15 Haftung

Die Haftung des Kantonsspitals und dessen Organen richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung⁹.

8. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 16** Ausführungsrecht

Der Landrat ergänzt dieses Gesetz durch Verordnung und führt es näher aus.

Artikel 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. März 2000 über das Kantonsspital Uri¹⁰ wird aufgehoben.

Artikel 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Volks
Der Landammann: Beat Jörg
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁶ SR 210, Artikel 360 ff.

⁷ RB 30.2111, Artikel 47 ff.

⁸ RB 30.2111, Artikel 35

⁹ RB 1.1101, Artikel 4 und 5

¹⁰ RB 20.3221

BOTSCHAFT

zum Kredit für den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri

(Volksabstimmung vom 24. September 2017)

Kurzfassung

Die Entwicklungen auf dem Spitalmarkt und die bundesrechtliche Neuordnung der Spitalfinanzierung haben den Kanton zusammen mit dem Kantonsspital veranlasst, im Jahr 2012 eine strategisch-bauliche Gesamtplanung zu erstellen. Darin berücksichtigt sind die Spitalstrategie des Regierungsrats und die Unternehmensstrategie des Spitalrats. Gestützt darauf hat der Landrat die Projektierungsvorbereitungen für einen Um- und Neubau des Kantonsspitals bewilligt. Nach umfangreichen Grundlagenarbeiten, die auch das Betriebskonzept für das künftige Kantonsspital umfassen, unterbreiteten der Landrat und Regierungsrat dem Urner Stimmvolk einen Planungskredit von 3 Millionen Franken. Mit grossem Mehr sagten die Stimmberechtigten im September 2014 Ja zur Planung des Um- und Neubaus des Kantonsspitals Uri.

Der Wettbewerb für den Um- und Neubau des Kantonsspitals stiess auf grosses Echo. Im Rahmen eines Präqualifikationsverfahrens wurden aus 26 Bewerbungen sechs Generalplanerteams eingeladen, in einem anonymen Wettbewerb ihre Projektentwürfe einzureichen. Als Sieger ging das Projekt «William» der Darlington Meier Architekten AG, Zürich, hervor. Das Siegerteam erhielt Ende 2015 den Auftrag, das Wettbewerbsprojekt bis und mit Vorprojekt als Basis für den Baukredit (Kostenschätzung +/- 15 Prozent) weiterzubearbeiten. Diese umfangreichen Arbeiten erfolgten in enger Zusammenarbeit zwischen dem Generalplanerteam, dem Kanton als Bauherr und dem Kantonsspital als Nutzer und Betreiber des künftigen

Spitals. So konnte das Vorprojekt Ende 2016 termingerecht den politischen Behörden zum Entscheid übergeben werden.

Beim geplanten Um- und Neubau des Kantonsspitals ist vorgesehen, dass das heutige Spitalgebäude aus dem Jahr 1963 durch einen vierstöckigen Neubau ersetzt wird. Er wird so in das Spitalareal integriert, dass weiterhin eine grosszügige Parkanlage das Spital umrunden wird. Der heutige grosse Bettentrakt sowie der Verbindungsbau (heutiger Eingang) werden zurückgebaut. Der Anbau aus dem Jahr 1997 wird vollständig saniert und umgebaut. Im Innern des künftigen Kantonsspitals entstehen drei moderne Operationssäle und zwei Pflegestationen mit insgesamt 80 Betten in zeitgemässen Ein- und Zweibettzimmern. Weiter wird das Spital eine kombinierte Frauenklinik und Geburtsabteilung sowie zeitgemässe Behandlungs- und Therapieräume umfassen. Betrieblich wird sich das Kantonsspital konsequent auf die Patientinnen und Patienten ausrichten. Für sie und für die Spitalmitarbeitenden entstehen übersichtlich angeordnete Räume mit kurzen Wegen. Neu werden auch ein interdisziplinäres Ambulatorium und eine interdisziplinäre Diagnostik eingerichtet, in denen die verschiedenen Fachärztinnen und Fachärzte optimal zusammenarbeiten können. Schliesslich wird eine moderne Tagesklinik geschaffen, in der Patientinnen und Patienten, die nicht über Nacht im Spital bleiben müssen, bestmöglich behandelt und betreut werden können.

Vorgesehener Baubeginn ist im Frühjahr 2019. Es wird damit gerechnet, dass der Neubau Ende 2022 bezogen werden kann. Anschliessend erfolgen der Umbau des Gebäudes von 1997 und der Rückbau des heutigen Bettentrakts und des Verbindungsbaus. Das gesamte Projekt für den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri wird voraussichtlich Ende 2024 abgeschlossen.

Die Investitionen für den Um- und Neubau des Kantonsspitals ergeben neue Ausgaben von 115 Millionen Franken (Kostenschätzung +/- 15 Prozent). Dieser Baukredit basiert auf dem siegreichen Wettbewerbsprojekt in der Höhe von 108,7 Millionen Franken (+/- 25 Prozent) und berücksichtigt die vorgenommenen Projektoptimierungen. Hinzu kommen gebunde-

ne Ausgaben in der Höhe von 9 Millionen Franken für die notwendigen Sanierungs- und Umbaumassnahmen beim Anbau von 1997 und für den Rückbau des heutigen Bettentrakts und Verbindungsbaus von 1963. Die gebundenen Ausgaben werden aus den Mitteln für den ordentlichen Unterhalt des Spitalgebäudes finanziert und sind nicht Teil des Baukredits. Der Kanton trägt die neuen Ausgaben von 115 Millionen Franken im Sinne einer Vorfinanzierung. Denn das Kantonsspital bezahlt die Investition (inklusive Zinsen) mit einer jährlichen Nutzungsgebühr von zirka 4,5 Millionen Franken an den Kanton zurück. Insgesamt sind die Investitionen in den Um- und Neubau des Kantonsspitals finanziell tragbar und politisch verantwortbar.

Der Um- und Neubau des Kantonsspitals ist eine wichtige Investition in die langfristige Sicherung der Spitalversorgung für die Urner Bevölkerung. Es entsteht ein wettbewerbsfähiges Spital mit zeitgemässen Infrastrukturen. Optimierte Prozesse ermöglichen eine bessere Behandlungsqualität für die Patientinnen und Patienten und einen kosteneffizienten Spitalbetrieb. Die Einsparungen, die durch optimale Prognose erzielt werden können, erhöhen den finanziellen Spielraum des Kantonsspitals gegenüber heute deutlich. Somit ist der Um- und Neubau nicht nur aus qualitativer Sicht, sondern auch aus finanzieller Sicht notwendig. Zudem leistet der Um- und Neubau des Kantonsspitals einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität Uri als Wohn- und Arbeitskanton.

Der Landrat hat an seiner Session vom 19. April 2017 den Baukredit mit 57:3 (keine Enthaltungen) gutgeheissen. Der Landrat und der Regierungsrat beantragen den Stimmberechtigten, dem Baukredit für den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri über 115 Millionen Franken zuzustimmen.

Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage Die Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) überträgt dem Kanton die Aufgabe, den Betrieb des Kantonsspitals Uri zu gewährleisten. Die Einzelheiten dazu werden im Gesetz über das Kantonsspital Uri (RB 20.3221) ausgeführt. Demnach hat das Kantonsspital die bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung für die Urner Bevölkerung sicherzustellen. Dazu gehören die stationäre und ambulante Behandlung von Patientinnen und Patienten, das Gewährleisten einer ständigen Notfallversorgung sowie das Erbringen von Aus- und Weiterbildungsleistungen für das benötigte Spitalpersonal. In diesem gesetzlichen Rahmen erteilt der Regierungsrat den detaillierten Leistungsauftrag, der durch den Landrat genehmigt wird.

2. Strategie für das Kantonsspital Uri Im Jahr 2009 haben der Regierungsrat und der Spitalrat eine grundlegende und umfassende Überprüfung der Ziele, Aufgaben und Strukturen des Kantonsspitals Uri vorgenommen. Denn durch die von den eidgenössischen Räten beschlossene Änderung der KVG-Spitalfinanzierung wurde klar, dass sich die Schweizer Spitallandschaft mit der Inkraftsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen im Jahr 2012 erheblich verändern wird. Die flächendeckende Einführung der leistungsorientierten stationären Fallpauschalen, die schweizweit freie Spitalwahl für alle Versicherten und die Gleichstellung von öffentlichen und privaten Spitälern führen zu einem verstärkten Wettbewerb unter den Spitälern und erhöhen den Kostendruck. Vor diesem Hintergrund prüften der Regierungsrat und der Spitalrat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die strategische Frage, ob das Kantonsspital Uri für die anstehenden Herausforderungen optimal gerüstet ist. Dabei wurde erkannt, dass es die grösste Herausforderung des Kantonsspitals ist, einerseits seine Mindestgrösse zu sichern und die Kosten zu

optimieren. Andererseits muss die Spitalinfrastruktur erneuert werden, damit das Kantonsspital wettbewerbsfähig bleibt und seine betrieblichen Prozesse optimieren kann. Diese grundlegende strategische Ausrichtung aus dem Jahr 2009 bildete die Grundlage für sämtliche Weiterentwicklungsarbeiten des Kantonsspitals Uri.

Bei der strategischen Ausrichtung des Kantonsspitals ist zu unterscheiden zwischen der Spitalstrategie, die eine Aufgabe des Kantons ist, und der Unternehmensstrategie, die in die Zuständigkeit des Spitalrats fällt. Diese beiden Prozesse, die in unterschiedlichen Zuständigkeiten liegen, werden zwingend aufeinander abgestimmt. Denn sie dienen beide den übergeordneten Leitlinien des Kantons, wonach das Kantonsspital eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung der Urner Bevölkerung langfristig und zu tragbaren Kosten sicherzustellen hat. Das koordinierte Zusammenspiel von Spital- und Unternehmensstrategie wird seit vielen Jahren erfolgreich umgesetzt. So erfolgten sämtliche bisherigen Projektierungs- und Planungsarbeiten für den Um- und Neubau des Kantonsspitals auf der Grundlage der gemeinsamen strategischen Ausrichtung.

Die Unternehmensstrategie des Kantonsspitals basiert auf den gesetzlichen Vorschriften. Zu den strategischen Grundsätzen zählt, dass die Qualität der erbrachten Leistungen oberste Priorität hat. So erbringt das Kantonsspital Uri keine Leistungen, die nicht in der erforderlichen Qualität gewährleistet werden können. Weiter wird das Kantonsspital Uri wirtschaftlich geführt. Das heisst, dass alle Leistungsbereiche am Kostendeckungsgrad gemessen werden. Und schliesslich erbringt das Kantonsspital seine Leistungen im Rahmen eines mehrstufigen Modells, das der Patientensicherheit, der Wirtschaftlichkeit und dem politisch erwünschten Eigenversorgungsgrad des Kantons am besten gerecht wird.

3. Die Bedeutung des Kantonsspitals für die Urner Gesundheitsversorgung

Das Kantonsspital ist der grösste und wichtigste Anbieter von stationären und ambulanten Gesundheitsleistungen im Kanton Uri. Es arbeitet eng mit anderen Leistungserbringern innerhalb und ausserhalb des Kantons zusammen und übernimmt bei vielen Gesundheitsfragen eine Führungs- und Koordinationsrolle.

Die freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzte sind grösstenteils als medizinische Grundversorger tätig und tragen überwiegend die wichtigen hausärztlichen Versorgungsaufgaben. Hingegen praktizieren in Uri aufgrund des begrenzten Einzugsgebiets nur sehr wenige Fachärztinnen und Fachärzte in spezialisierten medizinischen Fachrichtungen. Deshalb übernimmt das Kantonsspital nebst den spitalambulantem Leistungen auch Versorgungsaufgaben in Spezialgebieten. Diese Leistungen werden überwiegend ambulant und in Zusammenarbeit mit dem Luzerner Kantonsspital erbracht. Darüber hinaus gewährleistet das Kantonsspital die ständige Notfallversorgung und erbringt vielfältige Aus- und Weiterbildungsleistungen für das Spitalpersonal und die Ärzteschaft. Das Kantonsspital stellt zudem den Rettungsdienst für das gesamte Kantonsgebiet sicher.

Das Kantonsspital Uri pflegt wichtige medizinische Kooperationen. Neben mehreren konsiliarisch tätigen Arztpersonen aus dem Kanton Uri verfügt das Kantonsspital über vielfältige vertragliche Zusammenarbeitsregelungen mit Fachärztinnen und Fachärzten aus ausserkantonalen Spitälern. Besonders hervorzuheben ist die bereits seit 1990 bestehende Kooperation mit dem Luzerner Kantonsspital. Darüber hinaus bestehen vielfältige Kooperationen im betriebswirtschaftlichen Bereich. So beteiligt sich das Kantonsspital Uri beispielsweise zusammen mit 14 anderen Spitälern an einer Einkaufsgemeinschaft für medizinische und pflegerische Verbrauchsgüter.

Der heute geltende Leistungsauftrag des Kantons für das Kantonsspital wird auch über das Jahr 2020 hinaus keine

grundlegenden Veränderungen erfahren. Einzelne Schwerpunkte können sich je nach den besonderen Fähigkeiten der dazumal am Kantonsspital tätigen Arzt- und Pflegefachpersonen leicht verschieben. Auch unternehmenspolitische Überlegungen können zu kleineren Anpassungen des Leistungsangebots führen. So ist beispielsweise mittelfristig absehbar, dass die geriatrischen medizinischen Leistungen am Kantonsspital aufgrund der demografischen Alterung der Urner Bevölkerung gestärkt werden. Aus diesen Überlegungen wurden die Planungsarbeiten für den Um- und Neubau des Kantonsspitals so ausgeführt, dass Modifikationen und Änderungen künftig flexibel aufgefangen und umgesetzt werden könnten. Grosse Veränderungen des Leistungsangebots sind aber nicht absehbar und wahrscheinlich.

4. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Kantonsspitals Uri

Neben der Wichtigkeit des Kantonsspitals für die medizinische Versorgung der Urner Bevölkerung ist auch die wirtschaftliche Bedeutung des Kantonsspitals sehr gross. So ist das Kantonsspital mit einer jährlichen Wertschöpfung von gut 58 Millionen Franken auch eine tragende Stütze der Urner Volkswirtschaft. Denn das Kantonsspital bietet 540 Vollzeitstellen an, was bedeutet, dass das Einkommen von mehr als 800 Personen von der Wertschöpfung des Kantonsspitals abhängt.

Weiter ist das Kantonsspital Uri auch ein bedeutender Ausbildner. Insgesamt bildet das Kantonsspital 114 Personen aus, wovon 28 im ärztlichen Bereich. 41 weitere Personen besuchen eine höhere Fachschule. Von den 21 Assistenzärztinnen und Assistenzärzten entscheiden sich später viele für eine berufliche Tätigkeit im Kanton Uri. Damit erhält das Kantonsspital in der nachhaltigen Versorgung der Region mit Hausärztinnen und Hausärzten eine grundlegende Bedeutung.

Das Kantonsspital ist aber auch ein unerlässliches Element der Standortattraktivität des Kantons Uri. So werden Patientinnen und Patienten, die im Kantonsspital hospita-

lisiert werden, weniger aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen. Das Kantonsspital ist in der Nähe, Besuchswege sind kurz, und die meisten Pflegefachpersonen stammen aus der Region. Das sind qualitative Stärken, die sich positiv auf den Heilungsverlauf und folglich auf die Aufenthaltsdauer auswirken. Sie machen Uri als Wohn- und Standortkanton attraktiver. Auch für den Tourismus im Kanton Uri und speziell im Urserental ist das Kantonsspital von grosser Bedeutung. Den Gästen kann ein qualitativ hochstehendes, rund um die Uhr verfügbares und in geografischer Nähe erreichbares Angebot an Gesundheitsleistungen angeboten werden. Sie tragen damit zur Attraktivität des Kantons Uri als Tourismusdestination bei.

5. Die bauliche Weiterentwicklung des Kantonsspitals

Gestützt auf die strategisch-bauliche Gesamtplanung hat der Regierungsrat im Jahr 2011 festgestellt, dass der bauliche Handlungsbedarf beim Kantonsspital ausgewiesen und dringlich ist. Insbesondere der über 50 Jahre alte Bettentrakt (Trakt C) genügt den künftigen Anforderungen nicht mehr. Im gegenwärtigen Zustand entsprechen die Spitalgebäude sowohl betrieblich wie teilweise auch technisch nicht mehr den heutigen Anforderungen. Nebst fehlenden Flächen kann die Betriebsorganisation in den bestehenden Gebäuden nicht wunschgemäss optimiert werden. Daher entschied sich der Regierungsrat für einen Um- und Neubau des Kantonsspitals unter Weiterverwendung des heutigen Operationstrakts mit Bettenstation (Trakt D) aus dem Jahr 1997. Dieses Ergebnis der strategisch-baulichen Gesamtplanung des Regierungsrats hat der Landrat am 4. April 2012 genehmigt und einen Kredit von 260 000 Franken für die weiteren Projektierungsvorbereitungen bewilligt. Basierend auf dem Betriebskonzept des Kantonsspitals und dem damit verbundenen Flächenbedarf wurde anschliessend ein Grobkostenrahmen für das Vorprojekt ermittelt.

Am 21. Mai 2014 hiess der Landrat den Planungskredit in der Höhe von 3 Millionen Franken zuhanden der Volksabstimmung einstimmig gut und leitete damit den

nächsten Planungsschritt ein. Mit grossem Mehr sagte am 28. September 2014 das Urner Stimmvolk Ja zum Kreditbeschluss für die Planung des Um- und Neubaus des Kantonsspitals.

6. Projektwettbewerb

Der genannte Planungskredit diente der Vorbereitung, Durchführung und Begleitung des Wettbewerbs und der Ausarbeitung des Vorprojekts. Im Rahmen eines Präqualifikationsverfahrens wählte der Regierungsrat auf Antrag der Wettbewerbsjury aus 26 Bewerbungen schliesslich sechs Generalplanerteams aus, die in einem anonymen Projektwettbewerb ihre Projektentwürfe einreichten. Als Siegerprojekt wurde der Entwurf von Darlington Meier Architekten AG, Zürich, erkoren. «William» – so der Name des Siegerprojekts – überzeugte die Jury durch kurze Wege für Patientinnen und Patienten, gut angeordnete Abteilungen sowie eine übersichtliche Raumorganisation. Der Regierungsrat erteilte Ende 2015 dem Siegerteam den Auftrag zur Weiterbearbeitung des Wettbewerbsprojekts bis und mit Baukredit. Die Wettbewerbsprojekte wurden der Bevölkerung im Januar 2016 anlässlich einer zweiwöchigen Ausstellung im Zeughaus in Altdorf präsentiert.

Im Verlauf des Jahrs 2016 wurde das Wettbewerbsprojekt überarbeitet. In enger Zusammenarbeit zwischen Generalplanerteam, Bauherr (Kanton) und dem Nutzer (Kantonsspital) wurde das Siegerprojekt einer intensiven Prüfung unterzogen. Miteinbezogen war auch das Spitalpersonal. Dadurch ist sichergestellt, dass das neue Bauwerk den Anforderungen eines Spitals für die Urner Bevölkerung gerecht wird. Die vorgenommenen Optimierungen sollen den täglichen Betrieb im Neubau künftig vereinfachen und effizienter machen.

7. Projekt für den Um- und Neubau

Der Um- und Neubau des Kantonsspitals ist das grösste Hochbauprojekt in der Geschichte des Kantons Uri. Geplant ist, dass das heutige Spitalgebäude aus dem

Jahr 1963 durch einen vierstöckigen Neubau (Trakt E) ersetzt wird. Dieser ist so in das Areal integriert, dass auch weiterhin eine grosszügige Parkanlage das Spital umrundet. Der alte Bettenrakt (Trakt C) sowie der Verbindungsbau (heutiger Eingang) werden abgebrochen. Der Trakt D aus dem Jahr 1997 wird vollständig saniert und umgebaut.

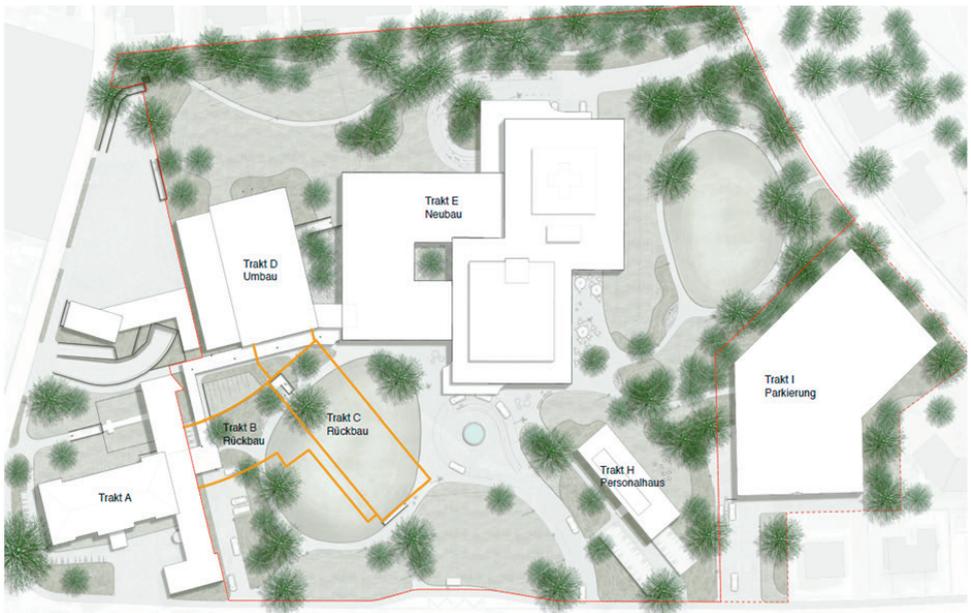


Abbildung 1: Übersicht Spitalareal

Das Kantonsspital wird aber nicht nur von aussen neu daherkommen: Drei moderne Operationssäle und zwei Pflegestationen mit insgesamt 80 Betten, eine kombinierte Frauenklinik und Geburtsabteilung sowie zeitgemässe Behandlungs- und Therapieräume bilden die Infrastruktur, die für einen modernen Spitalbetrieb notwendig ist. Betrieblich wird das Spital konsequent auf die Patientinnen und Patienten ausgerichtet. So werden beispielsweise ein interdisziplinäres Ambulatorium und eine interdisziplinäre Diagnostik eingerichtet, in denen

die verschiedenen Fachärztinnen und -ärzte optimal zusammenarbeiten können. In einer modernen Tagesklinik werden die Patientinnen und Patienten behandelt und betreut, die keine Nacht im Spital bleiben müssen.



Abbildung 2: Ansicht Trakt D und E

Kernstück des Um- und Neubaus ist der neue Trakt E. Er kommt im Spitalareal südwestlich des heutigen Bettentrakts zu stehen. Das neue Gebäude ist sehr kompakt und fügt sich gut in die Umgebung ein. Mit zwei respektive vier oberirdischen Stockwerken ist der neue Trakt E weniger hoch als der heutige Bettentrakt.

Der Hauptzugang erfolgt von Norden direkt von der Spitalstrasse her und profitiert von der guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Eine grosszügige Vorfahrt mit witterungsgeschütztem Eingang ermöglicht eine bequeme Ankunft. Gedeckte Wege verbind-

den den Neubau mit dem Trakt D und dem Trakt A. Die Notaufnahme befindet sich auf der Südseite und ist direkt von der Seedorferstrasse aus erreichbar.

Ein hoher Stellenwert kommt der beliebten Parkanlage zu. Schon heute bietet der Spitalpark den Patienten und Besuchern ein erholsames Umfeld. Spaziergänge und Aufenthalte im Park bieten eine willkommene Abwechslung im Spitalalltag. Diese Qualität wird auch künftig erhalten bleiben. Das neue Spitalgebäude ist von Grünflächen umgeben und wird wie heute mit Wildblumen, Bäumen oder Sträuchern bepflanzt. Der bestehende Baumbestand wird soweit möglich in die neue Parkgestaltung integriert. Insgesamt entsteht so ein eigentliches «Spital im Park».

Nach der Fertigstellung des Um- und Neubaus werden der Verbindungsbau (Trakt B) und das heutige Bettenhaus (Trakt C) zurückgebaut. Der Neubau bildet zusammen mit dem umgebauten Trakt D, dem Trakt A mit Kapelle und dem Personalhaus (Trakt H) das neue Spitalensemble. Dieses ist eingebettet in den Park und fügt sich als Ganzes gut in das umliegende Quartier ein.

7.1 Erdgeschoss und Haupteingang

Der Spitalneubau ist einfach und übersichtlich organisiert. Über den Haupteingang im Trakt E gelangen Besucher und Patienten von der Spitalstrasse her direkt in die Eingangshalle mit Empfangsbereich für Auskünfte. Dank eines Lichthofs gelangt viel Tageslicht in die Halle. Von dort aus sind die Zugänge zu Ambulatorium (Untersuchungs- und Behandlungsräume), Radiologie, Notfall, Besucherlifte zu den Patientenzimmern sowie der Durchgang zum Trakt D in Sichtweite und einfach auffindbar. Notfallpatienten erreichen die Notfallstation direkt über den separaten Notfalleingang, die Ambulanzhalle oder über den Haupteingang. Im Erdgeschoss befindet sich an zentraler und ruhiger Lage das Restaurant mit Gartensitzplatz und direktem Zugang zum Park. Eine Kioskstation mit einer Auswahl an kleinen Geschenkartikeln rundet das Angebot ab.

Das interdisziplinäre Ambulatorium liegt nahe beim Haupteingang. Die Patientinnen und Patienten gelangen mit wenigen Schritten zu diesen Untersuchungs- und Behandlungszimmern. Diese sowie die Logistikräume sind im Erdgeschoss so angeordnet, dass dank kurzen Wegen möglichst effizient gearbeitet werden kann. Die Wartezone für Patientinnen und Patienten und der Notfallkorridor sind räumlich getrennt, damit es zu keinen Störungen des Betriebs kommt.

Trakt E und D sind ebenerdig miteinander verbunden. Im umgebauten Trakt D befinden sich im Erdgeschoss das Labor und die Dialyse sowie Sitzungszimmer. Der Zugang zur Dialysestation erfolgt direkt über einen separaten Eingang, neben dem reservierte Parkplätze für die Dialysepatienten bereitstehen.

7.2 Erstes Obergeschoss

Im ersten Obergeschoss des Neubaus befindet sich mit dem Operationsbereich das medizinische Herz des Kantonsspitals. Hier sind die chirurgische Tagesklinik, die Frauenklinik und Entbindung, die Urologie sowie drei Operationssäle, die Aufwachräume sowie die Intensivpflegestation untergebracht. Eine wichtige Neuerung gegenüber dem heutigen Spital ist die nahe räumliche Anordnung dieser Stationen. Die langen Wege für Patienten und Mitarbeitende entfallen.

Die Frauenklinik und Entbindung verfügen über einen separaten und komfortablen Zugang. Sie sind via Haupteingang und Besucherlifte direkt erreichbar, sodass diese Abteilung vom übrigen Betrieb im ersten Obergeschoss ungestört ist.

Der Übergang zu Trakt D führt in die Endoskopie, Onkologie und Funktionsdiagnostik, welche die Kardiologie, die Neurologie, die Pneumologie und die Gastroenterologie umfasst.

7.3 Zweites und drittes Obergeschoss mit Bettenstationen

Im zweiten und dritten Obergeschoss des Neubaus sind die Bettenstationen mit Platz für 80 Betten untergebracht. Die Patientinnen und Patienten werden in Ein- oder Zweibettzimmern betreut. Jedes Zimmer verfügt über eine eigene Nasszelle und dank grosszügiger Naturholzfenster über viel Tageslicht und eine wohnliche Atmosphäre. Die Räume sind künstlich belüftet, lassen sich auf Wunsch der Patientinnen und Patienten aber auch herkömmlich lüften. Automatisch gesteuerte Storen bieten einen individuell regulierbaren Sonnenschutz. Es entstehen jedoch keine Luxuszimmer, sondern zeitgemässe, vernünftige und auf die Bedürfnisse der Urner Bevölkerung ausgerichtete Patientenzimmer.



Abbildung 3: Visualisierung Patientenzimmer

Bei der Planung der Bettenstationen wurde besonderes Gewicht auf die übersichtliche Anordnung für Besucher, Patienten und Mitarbeitende gelegt. Zentral angeordnet sind die sogenannten Pflegestützpunkte sowie die Logistikräume. So ergeben sich im Pflege-

alltag kurze Wege für das Personal, was sich positiv auf die Versorgungsqualität der Patientinnen und Patienten auswirkt.

Im Trakt D befinden sich neu im zweiten und dritten Obergeschoss der Ärzte- und Verwaltungsbereich mit dem gesamten Backoffice. Es entstehen Grossraumbüros mit mobilen Arbeitsplätzen. Die offene Bürolandschaft ermöglicht zum einen den intensiven interdisziplinären Austausch der verschiedenen Berufsgruppen und optimiert zum anderen die zeitliche Auslastung der Büroinfrastruktur. Als Rückzugsort, beispielsweise für vertrauliche Gespräche, stehen zudem Einzelarbeitsplätze bereit.

7.4 Dachbereich Über dem Bettentrakt des Neubaus liegt die Dachzentrale mit den gebäudetechnischen Einrichtungen. Auf dem Dach befindet sich der neue Helikopterlandeplatz mit direkten Liften in den Notfall- und Operationsbereich. Der bisherige Helikopterlandeplatz auf dem Trakt D wird ausser Betrieb genommen.

7.5 Untergeschosse Zusammen mit den Technikbereichen sind Werkstätten, Zentralgarderoben und Lager im Untergeschoss angeordnet. Die gesamte Ver- und Entsorgung des Neubaus erfolgt über das Logistikgeschoss im ersten Untergeschoss. Dort befindet sich auch die neue Spitalküche, die über den Lichthof einen Bezug zum Aussenraum erhält und durch den Versorgungsgang direkt mit dem Wirtschaftshof verbunden ist. Die Personalgarderoben werden im ersten Untergeschoss des Trakts E an zentraler Lage erstellt.

7.6 Technischer Projektbeschreibung Der Spitalbetrieb muss während der gesamten Bauphase ohne Störungen voll weiterlaufen können. Deshalb ist geplant, dass der Neubau (Trakt E) auf der freien Fläche neben den bestehenden Bauten erstellt

wird. Das Kantonsspital kann seine Aufgaben mit marginalen Einschränkungen vollauf wahrnehmen. Anschliessend erfolgen die Um- und Rückbauten der übrigen Gebäude, sodass keine kostenintensiven Provisorien notwendig sind.

Gemäss der Gesamtenergiestrategie Uri haben Neubauten den Standard Minergie-P und sanierte Bauten den Standard Minergie zu erfüllen. Der Neubau des Kantonsspitals erreicht den Standard Minergie-P-Eco. Das sind Niedrigstenergie-Bauten, die hohe Ansprüche an Qualität, Komfort und Energie erfüllen. Der Zusatz «Eco» garantiert eine besonders gesunde und ökologische Bauweise. Dank einer sorgfältigen Materialwahl, vorausschauender Bauweise und intelligenter Architektur wird insbesondere dem Wohl der Nutzer Rechnung getragen: Eine gute Tageslichtversorgung, die Optimierung der Schallsituation und die Qualität des Innenraumklimas zeichnen den Minergie-P-Eco-Standard aus.

Die äussere Erscheinung des Spitals ist bewusst schlicht gehalten. Die Fassade besteht hauptsächlich aus hellen Sichtbetonelementen und grosszügigen Fenstern, die viel Tageslicht ins Gebäude lassen und den Neubau freundlich und transparent erscheinen lassen. Die Fassadenkonstruktion ist sehr langlebig und unterhaltsarm.

Die Ausbildung der Fenster orientiert sich eng an den Bedürfnissen der dahinterliegenden Nutzungen. In den Obergeschossen ist das Gebäude mit Prallschutzfenstern doppelt verglast. Zwischen den Fenstern sind die individuell bedienbaren Sonnenschutzstoren montiert. Die äusseren Fenster schützen die Storen vor starkem Wind (Föhn) sowie vor den An- und Abflügen der Rettungshelikopter. Die zusätzliche Verglasung bringt gegenüber heute einen besseren Lärmschutz, eine bessere Isolation, eine Absturzsicherung sowie zusätzlichen Komfort für die Patientinnen und Patienten.

Das Innere des Neubaus wird hell und freundlich gestaltet. In Kombination mit der guten Tageslichtversorgung wird eine zurückhaltende und unterhaltsarme Materialisierung angestrebt. So sind die Böden in den öffentlich zugänglichen Bereichen in einem hellen Steinmaterial geplant. Dies bringt die nötige Robustheit, da die Böden doch langfristig einer starken Beanspruchung standhalten müssen.

Die geplante Ausstattung der Zimmer soll zum Wohlbefinden der Patientinnen und Patienten beitragen. Holzböden, sorgfältige Einbauten (Schränke usw.), ein abgestimmter Nassbereich und grosszügige Fensterausbildungen schaffen eine angenehm wohnliche Atmosphäre. Auch hier wird auf den Einsatz von unterhaltsarmen und langlebigen Materialien geachtet.

Der Neubau entspricht in allen Belangen den hohen Anforderungen an einen zeitgemässen Spitalbau. Dazu gehört selbstverständlich auch, dass die Ansprüche an einen behindertengerechten Bau durchgehend erfüllt werden.

7.7 Organisation und Funktionalität des Spitalbetriebs

Das Spital ist ein komplexes Gebilde. Spezialistinnen und Spezialisten aus den verschiedensten Gebieten arbeiten zusammen, unterstützt durch modernste Technik und Infrastruktur für die Gesundheit der Patientinnen und Patienten. Das geplante Spital ermöglicht einen interdisziplinären und interprofessionellen Betrieb. Zusätzlich wird für zukünftige Veränderungen eine hohe Flexibilität sichergestellt. Schliesslich nimmt das Spital die Bedürfnisse der heutigen Gesellschaft auf, ohne jedoch einen übertriebenen Standard oder gar Luxuslösungen zu realisieren.

Im neuen Spital ist eine interdisziplinäre Diagnostik mit sämtlichen Disziplinen der Inneren Medizin unter einem Dach geplant. Weiter entsteht ein interdisziplinäres Ambulatorium, in dem die allgemeine Chirurgie, die Vis-

zeralchirurgie, die Orthopädie bzw. die Traumatologie untergebracht sind. Während im aktuellen Spital die Patientin oder der Patient zur Ärztin oder zum Arzt geht, wird dies in Zukunft umgekehrt sein. Somit können die Räumlichkeiten optimal belegt werden, was für die Zukunft eine hohe Flexibilität sichert. In beiden Bereichen gibt es nur ein Sekretariat mit einem Stützpunkt und nur einen Warteraum.

Der Um- und Neubau stellt für das Kantonsspital eine grosse Chance dar, um den strategisch festgehaltenen und bereits eingeschlagenen Weg des Lean Hospitals konsequent umzusetzen. Der Begriff Lean Hospital beschreibt ein Spital, das durch optimierte Prozesse eine bessere Behandlungsqualität für die Patientinnen und Patienten erzielt sowie die Kosten durch Vermeidung von Verschwendung senkt. Letzteres soll insbesondere dank einer effizienten Organisation und konsequenter Prozessoptimierung erfolgen. Das führt unter anderem dazu, dass sich der Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri auch aus finanzieller Sicht positiv auswirken wird.

7.8 Gesamtsicht Spitalareal

Bei einem so weitreichenden Vorhaben wie dem Um- und Neubau des Kantonsspitals ist es angezeigt, nicht nur die neuen Gebäude isoliert zu betrachten, sondern eine fundierte Gesamtsicht über das ganze Spitalareal zu vermitteln. Noch während der Ausarbeitung des Vorprojekts wurden das Entwicklungspotenzial sowie der Zustand der heute genutzten Spitalgebäude vertieft geprüft und kritisch hinterfragt. Im Folgenden werden die Überlegungen zu wichtigen Bereichen des Spitalareals, die nicht Gegenstand des Vorprojekts sind, aufgezeigt.

- Zukunft Trakt A (altes Spital)

Der Trakt A wird heute durch das Kantonsspital für die Geriatrie und die Spitaldirektion genutzt. Hierfür entrichtet das Spital dem Kanton eine Nutzungsgebühr (Miete). Im

Frühjahr 2013 wurde beschlossen, dass das Kantonsspital spätestens per Inbetriebnahme des Neubaus keine stationären Langzeitpflegeplätze (Geriatric) mehr betreibt. Nach Inbetriebnahme des Neubaus benötigt das Kantonsspital für die Erfüllung des Leistungsauftrags den Trakt A nicht mehr. Der Kanton bleibt Eigentümer der Liegenschaft. Es wird geprüft, ob das Gebäude zur Sicherstellung der ambulanten medizinischen Grundversorgung im Kanton Uri verwendet werden soll. Daraus könnten sich auch Synergien mit dem Kantonsspital ergeben. Allfällige Sanierungskosten oder Kosten für Mieterausbauten betreffen den vorliegenden Baukredit nicht und wären Bestandteil einer mindestens kostendeckenden Nutzungsgebühr.

- Zukunft Personalhaus (Trakt H)

Das Personalhaus wird weiterhin vom Kantonsspital als Unterkunft für Spitalmitarbeitende benötigt. Es steht zudem verschiedenen Berufsgruppen zur Verfügung, die im Schichtbetrieb eingeteilt sind (Rettungsdienst und Anästhesiepflege), die während des Pikettdiensts nicht zu Hause übernachten können oder nach dem Ersteinsatz nicht mehr nach Hause gehen. Das Personalhaus, das sich im Besitz des Kantons befindet, ist in einem guten baulichen Zustand, weshalb in den nächsten zehn Jahren mit keinen ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten gerechnet wird.

- Zukunft Parkierung/Parkhaus (Trakt I)

Aktuell verfügt das Kantonsspital über 201 Parkplätze für Mitarbeitende, Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher, 165 davon auf dem Hauptparkplatz westlich des Spitals. Für die Erfüllung des Leistungsauftrags benötigt das Kantonsspital keine neue Parkierungslösung. Der Kanton trifft jedoch in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Altdorf Abklärungen für eine alternative Lösung. Denkbar ist die Realisierung eines Parkhauses im Rahmen eines Investorenwettbewerbs oder PPP-Modells (öffentlich-private Partnerschaft). Nachdem die allfälligen Investitionskosten durch die Parkgebühren zu de-

cken wären, würde der vorliegende Baukredit für den Um- und Neubau des Spitals nicht belastet.

- Rettungsdienst (Trakt K)

Der Rettungsdienst, den das Kantonsspital im Auftrag des Kantons sicherstellt, ist heute im Trakt A untergebracht. Sofern ein Parkhaus geplant wird, wird auch die Unterbringungsfrage für den Rettungsdienst überprüft. Die damit verbundenen Kosten betreffen den Kredit für den Um- und Neubau des Kantonsspitals nicht, sondern werden in einem separaten, kostendeckenden Nutzungsvertrag geregelt.

8. Kosten für den Um- und Neubau

Nach Artikel 24 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) unterliegen neue Ausgaben von mehr als 1 Million Franken der obligatorischen Volksabstimmung. Der Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri ist eine solche neue Ausgabe. Der Landrat hat am 19. April 2017 dem Baukredit von 115 Millionen Franken klar mit 57:3 (keine Enthaltungen) zugestimmt und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

8.1 Kostenschätzung neue Ausgaben

Bei allen Kostenangaben ist die Mehrwertsteuer eingerechnet. Der Genauigkeitsgrad beträgt +/- 15 Prozent. Die Kostengliederung nach Spitalbau-Kostenplan (SKP) in Franken sieht wie folgt aus:

SKP	Bezeichnung	Betrag inklusive MwSt.
1	Vorbereitungsarbeiten	Fr. 3 500 000
2	Gebäude	Fr. 97 860 000
3	Betriebseinrichtungen	Fr. 1 370 000
4	Umgebung	Fr. 4 480 000
5	Baunebenkosten	Fr. 7 140 000
9	Ausstattung	Fr. 650 000
	Total Anlagekosten SKP (exklusive Reserven)	Fr. 115 000 000

In der Kostengenauigkeit von +/- 15 Prozent ist eine Reserve von 4,5 Millionen Franken für Unvorhergesehenes enthalten.

Hinzu kommt, dass das Kantonsspital Uri zusätzliche Investitionen für Mobiliar, Medizinalgeräte usw. tätigen wird. Diese Auslagen für die Betriebseinrichtungen werden durch das Spital selber finanziert.

8.2 Kostenvergleich Wettbewerbsprojekt mit Vorprojekt

Im März 2014 hat der Regierungsrat für den Um- und Neubau des Kantonsspitals eine Investitionssumme von 100 Millionen Franken als Richtwert angegeben. Diese Vorgabe wurde den Wettbewerbsteilnehmern nebst verschiedenen anderen Kriterien gemacht. Bei der Auswertung der Wettbewerbsprojekte zeigte sich, dass der angestrebte Kostentrend nicht eingehalten werden konnte. Jedes Wettbewerbsprojekt rechnete mit Kosten von über 100 Millionen Franken. Die Spannweite lag zwischen 107,5 Millionen Franken und 121,9 Millionen Franken (Kostengenauigkeit Stufe Wettbewerb +/- 25 Prozent).

Das von der Jury am besten bewertete und vom Regierungsrat ausgewählte Wettbewerbsprojekt von Darlington Meier Architekten ist mit 108,7 Millionen Franken das zweitgünstigste Projekt, das eingereicht wurde. Bei der weiteren Ausarbeitung des Vorprojekts wurden Anpassungen und Projektoptimierungen vorgenommen, was zum vorliegenden Baukredit von 115 Millionen Franken führte.

Die Erhöhung des Baukredits ist begründet. Die zusätzlichen Ausgaben betreffen hauptsächlich bauliche Anpassungen, die den Betrieb des Kantonsspitals langfristig verbessern. Dadurch lassen sich künftige Betriebs- sowie Sachkosten einsparen. Der Prozess der Projektoptimierungen erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital und unter Einbezug der Mitarbeitenden. So können mit den baulichen Ein-

griffen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit personalintensive Abläufe künftig vereinfacht und somit wieder Betriebskosten eingespart werden können. Das Kantonsspital ist denn auch bereit, die zusätzlichen Ausgaben für den Um- und Neubau durch eine höhere Nutzungsgebühr (Miete) dem Kanton wieder abzugelten.

8.3 Kostenschätzung gebundene Ausgaben

Neben den Investitionen von 115 Millionen Franken für den Um- und Neubau fallen in den nächsten Jahren auf dem Spitalareal auch gebundene Kosten an. Sie sind nicht Teil des Baukredits, sondern werden über den regulären baulichen Unterhalt finanziert. Über die Bewilligung dieser gebundenen Ausgaben entscheidet der Landrat.

Die gebundenen Ausgaben beinhalten Aufwendungen für die notwendigen Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen an den bestehenden Gebäuden sowie den Rückbau von Trakt B und C. Dadurch erhöht sich einerseits die Qualität der Gesamtanlage, und andererseits können langfristig Unterhalts- und Betriebskosten eingespart werden.

Nach der aktuellen Detailkostenschätzung (exklusive Reserven +/- 15 Prozent) fallen die folgenden gebundenen Ausgaben an:

– Rück- und Umbau Trakt B und C inklusive Schadstoffsanierung	Fr. 6 150 000
– Sanierung Fassade und Flachdach Trakt D	Fr. 1 360 000
– Erdbebenverstärkung Trakt D, diverse Unterhaltsarbeiten	Fr. 1 490 000
– Total Anlagekosten	Fr. 9 000 000

9. Finanzierung

In den leistungsorientierten Fallpauschalen für stationäre akutsomatische Spitalleistungen, die schweizweit im Jahr 2012 eingeführt wurden, ist die Abgeltung der Anlagenutzungskosten enthalten. Das bedeutet, dass der Kanton und die Versicherer mit

der Bezahlung der stationären Fallkosten auch die Investitions- und Unterhaltskosten des Spitals finanzieren. Diese durch den Bundesgesetzgeber bestimmte Regelung gilt in allen Listenspitälern der Schweiz, ungeachtet davon, ob es sich um ein öffentliches oder privates Spital handelt und in welcher Versicherungsklasse (Grundversicherung, Halbprivat oder Privat) die Behandlung erfolgt. Der Kanton Uri muss in jedem Fall 55 Prozent der stationären Fallpauschale bezahlen.

Weil der Kanton der Besitzer der Liegenschaft und Gebäude des Kantonsspitals ist, muss er auch die Kosten für den Um- und Neubau übernehmen. Er tut dies jedoch im Sinne einer Vorfinanzierung. Denn das Kantonsspital muss dem Kanton eine jährliche Nutzungsgebühr (Miete) bezahlen. Die Höhe dieser Nutzungsgebühr ist abhängig von den tatsächlichen Investitions- und Unterhaltskosten. Je höher die Investitionen des Kantons sind, desto höher fällt die Nutzungsgebühr aus, die das Kantonsspital dem Kanton zu bezahlen hat. Somit wird klar, dass das Kantonsspital in keinerlei Hinsicht Interesse an einer zu teuren Infrastruktur hat, denn es finanziert den Um- und Neubau letztlich selbst.

Gegenwärtig bezahlt das Kantonsspital dem Kanton eine jährliche Nutzungsgebühr von rund 2,5 Millionen Franken. Durch die vorgesehenen Investitionskosten für den Um- und Neubau des Spitals von 115 Millionen Franken wird sich die künftige Nutzungsgebühr unter den aktuellen Rahmenbedingungen auf rund 4,5 Millionen Franken erhöhen. Die aktuellen Berechnungen zeigen, dass das Kantonsspital Uri diese jährliche Nutzungsgebühr finanzieren kann.

Aus diesen Gründen sind die Investitionen des Kantons in den Um- und Neubau des Kantonsspitals finanziell tragbar und politisch verantwortbar.

10. Zeitplan Für die Umsetzung des Um- und Neubaus ist folgender grober Zeitplan vorgesehen:

24. September 2017	Volksabstimmung (Baukredit)
Frühjahr 2019	Baubeginn Neubau Trakt E
Ende 2022	Bezug Neubau Trakt E
Mitte 2022 bis Mitte 2023	Umbau und Sanierung Trakt D
Mitte 2023 bis Ende 2023	Rückbau Trakt B und C
Anfang 2024 bis Mitte 2024	Gedeckte Verbindung Trakt D und Umgebung
Ende 2024	Projektabschluss/Abrechnungen



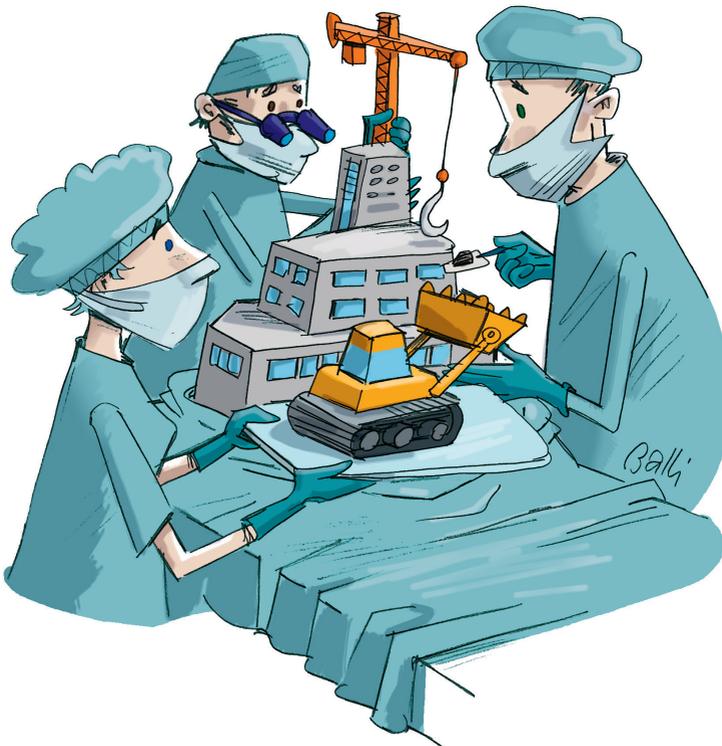
Abbildung 4: Modell Um- und Neubau Kantonsspital Uri

ANTRAG

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Kreditbeschluss in der Höhe von 115 Millionen Franken für den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri anzunehmen.

Beilage

- Kreditbeschluss für den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri



KREDITBESCHLUSS
für den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 24 Buchstabe c Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Für den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri wird ein Verpflichtungskredit von 115 Mio. Franken (+/- 15 Prozent), Basis Kostenvoranschlag Stufe Vorprojekt vom November 2016, bewilligt.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrausgaben zu beschliessen. Die Kostenschätzung basiert auf dem Stand Zürcher Index der Wohnbaupreise, 1. April 2016: 99,2 Punkte.

III.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volks
Der Landammann: Beat Jörg
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

**Nicht vergessen:
am 24. September 2017
zur Urne!**

